



Inhalt **Seite**

Satzung ü. d. Verlängerung d. Veränderungssperre Nr. 649
f. d. Flurstück Nr. 589/12
Gemarkung Freimann
(Otto-Sendtnr-Str.)
v. 17. März 2010 97

Satzung ü. eine nochmalige Verlängerung d. Veränderungs-
sperre Nr. 646 f. d. Flurstücke
Nr. 738/10 u. Nr. 738/11
Gemarkung Untermenzing
(Elly-Staegmeyr-Str. 7)
v. 17. März 2010 98

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung d. Vorbescheides
Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Burgauerstr. (Gemarkung: Daglfing Fl. Nr. 44) 98

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung d. Baugenehmigung
Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66
Abs. 2 Satz 4 BayBO
Gustav-Schwab-Str. 4 – 10
(Gemarkung: Berg am Laim Fl. Nr. 29/2) 101

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung d. Baugenehmigung
Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Arnold-Sommerfeld-Str.
(Gemarkung: Perlach Fl. Nr. 2029/0) 102

Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG f. d. Errichtung u.
d. Betrieb einer provisorischen Verbrennungsmotoranlage auf
d. Grundstück Fl.Nr. 435 d. Gemarkung Pasing
Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG 104

Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d.
Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren f. d. Erhöhung d. La-
gerkapazität,
Abfallentsorgungsanlage d. Firma eiber & kunz Schrott Metall
Recycling GmbH am Standort Am Neubruch 9,
80997 München 104

Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen 104

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 105

Satzung

**über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 649
für das Flurstück Nr. 589/12
Gemarkung Freimann
(Otto-Sendtnr-Straße)
vom 17. März 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14,16
und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende
Satzung:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre Nr. 649 für das Flurstück Nr. 589/12
der Gemarkung Freimann (Otto-Sendtnr-Straße) - Satzung
vom 09.04.2009, MüABl. Nr. 11 vom 20.04.2009, Seite 129 -
wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Verände-
rungssperre.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungs-
bereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft
getreten ist, spätestens nach Ablauf des 24.04.2011.

Der Stadtrat hat die Satzung am 10.03.2010 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den
Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des
Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betrof-
fenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine ange-
messene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1
BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädi-
gung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeich-
neten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fällig-
keit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung
der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt Mün-
chen (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3
BauGB).

München, 17. März 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung
über eine nochmalige Verlängerung der
Veränderungssperre Nr. 646
für die Flurstücke Nr. 738/10 und Nr. 738/11
Gemarkung Untermenzing
(Elly-Staegmeyer-Straße 7)
vom 17. März 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Veränderungssperre für die Flurstücke Nr. 738/10 und Nr. 738/11 der Gemarkung Untermenzing (Elly-Staegmeyer-Straße 7) - Satzung vom 05.05.2008, MüABl. Seite 433, verlängert mit Satzung vom 09.04.2009, MüABl. Seite 141 - wird um ein weiteres Jahr verlängert.

(2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der ersten Verlängerung der Veränderungssperre.

**§ 2
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 03.06.2011.

Der Stadtrat hat die Satzung am 10.03.2010 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 17. März 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Baugenehmigungsverfahren
Zustellung des Vorbescheides**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Firma Alueda Südbayern GmbH wurde mit Bescheid vom 22.03.2010 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für die Errichtung eines EDEKA-Marktes mit Nutzung für freiberufliche Zwecke und Wohnen im OG auf dem Grundstück Burgauerstr., Fl.Nr. 44, Gemarkung Daglfing (Burgauerstr./Daglfinger Str./Rennbahnstr.) erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 28.12.2009 nach Pl. Nr. 2009-032457 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Beschreibung des Vorhabens:
Abgefragt ist im nördlichen Grundstücksteil der Neubau eines EDEKA – Marktes mit einer Verkaufsfläche von 799qm im Erdgeschoss sowie eine Wohnung und eine Arztpraxis im Obergeschoss. Die Parkplätze sollten an der West- und Südseite des Gebäudes erstellt werden.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zu-

reichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 22. März 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission



Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Aquiron Consulting GmbH, Cuvilliesstr. 14, 81679 München, wurde mit Bescheid vom 23.03.2010 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Aufstockung einer 4-geschossigen Wohnanlage mit 2 WE als DG mit Errichtung einer Aufzugsanlage auf dem Grundstück Gustav-Schwab-Str. 4 - 10, Fl.Nr. 29/2, Gemarkung Berg am Laim, unter Auflagen und Gewährung einer Abweichung erteilt:

Der Bauantrag vom 20.11.2009 nach Plan Nr. 2009-029402 sowie Freiflächengestaltungs-Baumbestandsplan nach Plan Nr. 10/064379 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken Fl.Nr. 28, 36 und 40

Die Erteilung der Abweichung ist aus den nachfolgenden Gründen vertretbar:

Bereits der Baubestand hält die Abstandsflächen nicht ein. Die Aufstockung und Errichtung von zwei zusätzlichen Wohneinheiten im Dach machen die erneute Beurteilung der Abstandsflächen erforderlich, obwohl keine Vergrößerung der Abstandsflächen durch das Vorhaben vorliegt.

Es liegt eine atypische Grundstückssituation vor. Würde die Bebauung an der festgesetzten Baulinie direkt an der Straße stehen, wären keine Abstandsflächen einzuhalten. Dies würde die Nachbarn auf Fl.Nr. 28 stärker beeinträchtigen. Bei dem Bestandsgebäude, das stellenweise einige Meter von der Baulinie zurückversetzt ist, kann eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften erteilt werden. Das Vorhaben fügt sich planungsrechtlich ein, da im maßgeblichen Umgriff bereits fünfgeschossige Häuser vorhanden sind. Lediglich der gläserne Außenlift überschreitet die bestehenden Abstandsflächen um zusätzliche 2,40 m bei einer Breite von 1,90 m. Von einer unzumutbaren Verschlechterung der Besonnungs-, Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse kann hier nicht ausgegangen werden. Die Abweichung ist vertretbar, da die Aufstockung in Bereichen erfolgt, welche die gegenüberliegende Bebauung nur marginal tangiert.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 28, 29/4, 36/4, 40, 36, 34 und 30 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Miteigentümer der WEG Gustav-Schwab-Str. 3, 5, 7, 9 und 11 (Fl.Nr. 28) haben Einwendungen hinsichtlich der Aufstockung und möglicher Parkplatzprobleme vorgetragen.

Das zulässige Maß der Nutzung bestimmt sich im vorliegenden Fall nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig, wenn es sich insoweit in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Nach eingehender Überprüfung des in der Umgebung verwirklichten Nutzungsmaßes ist die Lokalbaukommission der Ansicht, dass dies hier der Fall ist. Das Bauvorhaben hält sich innerhalb des Rahmens der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzungsmaße und verstößt in seiner speziellen Ausgestaltung auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf schutzwürdige Individualinteressen. Ein Nachbar hat keinen öffentlich-rechtlichen

Anspruch darauf, dass sich die Bebauung in seiner Umgebung nicht ändert. Die mögliche Wertminderung eines Nachbargrundstücks infolge eines Bauvorhabens ist nur dann ausnahmsweise öffentlich-rechtlich von Belang, wenn der Nachbar durch eine nachhaltige Veränderung der vorgegebenen Grundstückssituation schwer und unerträglich betroffen ist. Dann liegt ein Eingriff in das Eigentumsrecht i. S. d. Art. 14 GG vor. Das zur Genehmigung beantragte Bauvorhaben lässt nach Ansicht der Lokalbaukommission keinerlei Hinweise erkennen, dass eine Wertminderung im oben genannten Sinne erfolgen könnte.

Zusätzliche Parkplatzprobleme aufgrund des geplanten Vorhabens sind nicht zu erwarten, da die erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

Die zusätzliche Verschattung durch die Aufstockung und den Außenlift ist marginal. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden durch diese Entscheidung nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Auf die Begründung der Abweichung von den Abstandsflächen wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schutz zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommis-

sion, Blumenstr. 19, Zimmer 323, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24829) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 23. März 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Baureferat HA Gartenbau, wurde mit Bescheid vom 25.03.2010 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Bauabschnitt 2 Grünzug „Im Gefilde“ - Wellenschnitten und Skateanlage (Arnold-Sommerfeld-Str. / Im Gefilde / Otto-Hahn-Ring / Putzbrunner Str.) auf dem Grundstück Arnold-Sommerfeld-Str., Fl.Nr. 2029/0, Gemarkung Perlach unter Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 19.01.2010 nach Plan Nr. 2010-001388 wird hiermit mit Auflagen zu den Punkten Immissionsschutz und Stellplätzen im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Im Rahmen der Baugenehmigung werden Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Errichtung einer Skateranlage in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche und der Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe eines Lärmschutzwalls von maximal drei Metern entlang der Putzbrunner Straße erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

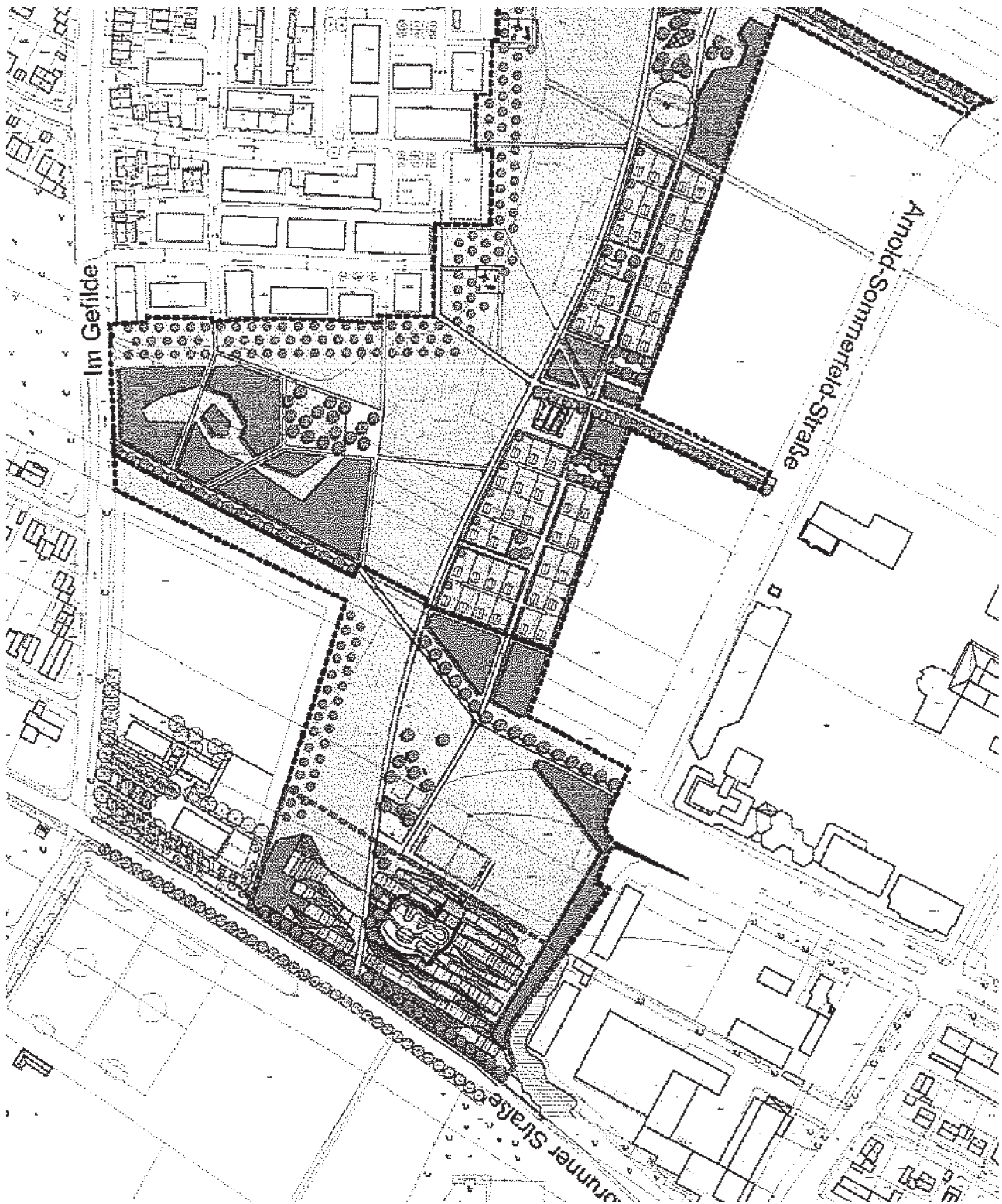
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 25. März 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission



**Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer provisorischen Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 435 der Gemarkung Pasing**

Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Die SWM Services GmbH (SWM), Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer provisorischen Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 435 der Gemarkung Pasing beantragt. Insb. sollen zwei Blockheizkraftwerk-Container für jeweils einen Gasmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt maximal 1,974 MW, ein Heizkesselcontainer mit einem Kessel für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,380 MW sowie ein Wärmespeicher mit einem Volumen von 30 m³ errichtet und betrieben werden. Die maximale Feuerungswärmeleistung soll 6,354 MW betragen. Die Kaminhöhen betragen 10 m. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bis zum Ende der Heizperiode 2011 / 2012 für maximal zwei Jahre beantragt. Das Vorhaben ist entsprechend den vorgesehenen Brennstoffen und der beantragten Feuerungswärmeleistung der Nr. 1.4 Buchst. b, bb Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zugeordnet und bedarf eines vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG.

Nach § 3a Satz 1, § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. der Nr. 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen hierzu können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Telefonnummer 089/2176-2986 eingeholt werden.

München, 15. März 2010 Regierung von Oberbayern

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Erhöhung der Lagerkapazität,
Abfallentsorgungsanlage der Firma eiber & kunz Schrott Metall Recycling GmbH am Standort Am Neubuch 9, 80997 München**

Die Firma eiber & kunz Schrott Metall Recycling GmbH hat gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der Lagerkapazität für ihre bestehende Anlage zur Sortierung und Lagerung von Metallabfällen auf dem Anwesen Am Neubuch 9, 80997 München, Fl.Nr. 1812/6 (Teilfläche), Gemarkung Moosach, beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 2 UVPG i.V. m. Anlage 1 Ziffer 8.7.2 Spalte 2 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese nicht selbstständig anfechtbare Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet RGU-UW22, unter der Telefonnummer (089)233-47687 oder der E-Mail-Adresse abfallrecht.rgu@muenchen.de eingeholt werden.

München, 9. April 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 1. Stadtbezirk:

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Straße „Unterer Anger“ zwischen der Klosterhofstraße (= km 0,183) und der Pollerreihe (= km 0,215) wird mit Wirkung zum 23.04.2010 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich – Radfahrer frei“ umgestuft. Dieser Bereich wurde als Fußgängerbereich umgebaut und hat somit die Verkehrsbedeutung als Ortsstraße verloren.

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Gesamtstrecke der Straße „Viktualienmarkt“ zwischen der Straße „Rosental“ (= km 0,000) und der Straße „Tal“ (= km 0,197) wird mit Wirkung zum 23.04.2010 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Radfahrer, Busse und Taxen frei“ umgestuft. Mittels straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen ist für eine Übergangszeit getestet worden, ob es für den oben genannten Bereich praktikabel ist, ihn als Fußgängerbereich umzuwandeln. Die Testphase konnte mit positivem Ergebnis beendet werden, so dass das Straßenstück seine Verkehrsbedeutung als Ortsstraße verloren hat und daher als Fußgängerbereich inkl. o.a. Zusätze abgestuft wird.

Für den 9. Stadtbezirk:

Die Gesamtstrecke der „Claire-Watson-Straße“ zwischen der Margit-Schramm-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,100) wird mit Wirkung zum 23.04.2010 zur Ortsstraße gewidmet.

Für den 11. Stadtbezirk:

Der Gesamtbereich des „Nordhaideplatzes“ zwischen der

Schleißheimer Straße (= km 0,000) und dem Sandbienenweg (= km 0,070) wird mit Wirkung zum 23.04.2010 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich – Radfahrer gestattet“ gewidmet.

Für den 22. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der „**Hans-Stützle-Straße**“ zwischen der Clari-ta-Bernhard-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,100) wird mit Wirkung zum 23.04.2010 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 25.05.2010 eingesehen werden.

München, 9. April 2010

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Benzel, Wolfgang: Der aktuelle Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte. Ausgabe 2010 - für Ihre Steuererklärung 2009. Steuern optimal gestalten. Mit Fallbeispielen. - Regensburg: Walhalla, 2010. 166 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3832-0; € 9,50.

Durch das Alterseinkünftegesetz muss jeder vierte Rentner eine Steuererklärung abgeben. Der Ratgeber unterstützt Rentner und Ruhestandsbeamte beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung. Jedes Kapitel kann getrennt von den anderen genutzt werden, somit kann der Einzelne gezielt Aspekte herausgreifen, die für seine Situation von Interesse sind. Ein Musterfall, der verschiedene Situationen abdeckt, zahlreiche Berechnungsbeispiele sowie eine Schritt-für-Schritt-Ausfüllhilfe erleichtern die praktische Umsetzung.

Marcks, Peter: Makler- und Bauträgerverordnung mit § 34 c GewO, sonstigen einschlägigen Vorschriften und MaBVwV. Kommentar. - 8. Aufl. - München: Beck, 2009. XVI, 435 S. ISBN 978-3-406-58404-6; € 39.-

Die Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) regelt eine Reihe von Pflichten derjenigen Berufsgruppen, die nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO) für ihre Tätigkeit einer Erlaubnis bedürfen. Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages behandelt u.a.:

- Anwendungsbereich des § 34 c und der MaBV
 - Pflichten der Gewerbetreibenden (insb. Absicherung von Kundengeldern)
 - Gestaltung, Beurkundung und Abwicklung von Bauträger- und Baubetreuerverträgen, Konsequenzen nichtiger Abschlagszahlungsvereinbarungen
 - Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen, Gewerbeuntersagung, Anzeigepflichten, OWi- und Straftatbestände
- Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Änderungen durch das Deregulierungsgesetz, das Investmentänderungsgesetz und das Dritte Mittelstandsentlastungsgesetz. Der Kommentar wird ergänzt durch den Abdruck der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur MaBV.

Handbuch der Rechtspraxis; Bd. 9: Strafvollstreckung. Bearb. von Reinhard Röttle und Alois Wagner. - 8., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXX, 668 S. ISBN 978-3-406-58087-1; € 72.-

Das Handbuch erläutert den Ablauf und die einzelnen Schritte der Strafvollstreckung einschließlich aller im Verlauf der Vollstreckung vorgesehenen gerichtlichen Entscheidungen. Die Neuauflage verarbeitet zahlreiche gesetzliche Änderungen der vergangenen Jahre, die sich auf die Strafvollstreckungspraxis ausgewirkt haben:

- im Zuge der Föderalismusreform liegt die Zuständigkeit für den Bereich Jugendstrafvollstreckung und Jugendvollzug bei den Ländern; Bayern, Hamburg und Niedersachsen haben bereits Landesgesetze
- Modifikationen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes, der

Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsvergütungsordnung sowie der Justizbeibringungsordnung
- die wesentlich erweiterten Zuständigkeiten des Rechtspflegers durch den Wegfall der Begrenzungsverordnung
- weitreichende Neuerungen im internationalen Rechtshilfeverkehr.
Zahlreiche Übersichten und Beispiele sowie Musterverfügungen mit Erläuterungen geben den Praktikern gute Hilfestellungen.

Schroeder, Werner: Grundkurs Europarecht. - München: Beck, 2009. XXV, 430 S. ISBN 978-3-406-59723-7; € 26,50.

Das neue Lehrbuch behandelt die historischen und rechtlichen Grundlagen der EU, das institutionelle EU-Recht und das EU-Wirtschaftsrecht. Daneben werden die Unionsbürgerrechte, die Grundfreiheiten und die EU-Grundrechte dargestellt. Die Bezüge zum deutschen Recht werden hergestellt. Das Lehrbuch mit Rechtsstand Sommer 2009 berücksichtigt die Änderungen durch den Vertrag von Lissabon.

Spanl, Reinhold: Folgen der Adoption. Neue verwandtschaftliche Verhältnisse und erbrechtliche Auswirkungen. - Regensburg: Walhalla, 2010. 152 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-7396-3; € 16,50.

Mit der Annahme als Kind werden verwandtschaftliche Beziehungen zu den Annehmenden und deren Verwandten neu begründet und leibliche Verwandtschaftsverhältnisse beendet. Im Mittelpunkt des Ratgebers stehen die erblichen Folgen, die sich aus einer Adoption ergeben bezogen auf das gesetzliche Erbrecht und die Bestimmungen des Pflichtteilsrechts, die Errichtung eines Testaments oder Erbvertrags. Unter dem erbrechtlichen Aspekt informiert der Autor über
- Minderjährigen- und Volljährigenadoption
- das Übergangsrecht aus Annahmen vor dem 1.1.1977
- die Regelungen nach dem Einigungsvertrag
- eine Adoption mit der Verbindung zu einem ausländischen Staat.

Beck'sches Prozessformularbuch. Hrsg. von Peter Mes. Bearb. von Wilfrid Antusch ... - 11., neu bearb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2010. XLV, 2411 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-59139-6; € 108.-

Das Beck'sche Prozessformularbuch liefert alle in der Praxis gebräuchlichen Muster - soweit erforderlich mit Sachverhalt und Begründung - zu folgenden Verfahrensarten:
Zivilprozess; Internationales Zivilprozessrecht; Zwangsvollstreckung, Anfechtungsgesetz, Insolvenzordnung; Schiedsgerichtsverfahren; Arbeitsgerichtsprozess; Verwaltungsstreitverfahren; Verfassungsbeschwerde; Finanzgerichtsprozess; Sozialgerichtsprozess; Rechtsschutz vor den Gerichten der Europäischen Union.
In jeweils eigenen Abschnitten sind zahlreiche Anträge und Klagen zu ausgewählten Gebieten des Zivilrechts wiedergegeben, so beispielsweise zum Kauf-, Miet-, Familien- und Kindschaftsrecht, zum Gesellschafts-, Vergabe- und Kartellrecht sowie zum Wettbewerbs-, Marken- und Patentrecht.
Das Prozessformularbuch mit seinen mehr als 800 Formularen erläutert prozess- und materiell-rechtliche Aspekte,

Kosten- und Gebührenfragen und zeigt alternative Gestaltungsmöglichkeiten auf.
Die Neuauflage trägt der Neuentwicklung sämtlicher in ihr behandelten Rechtsgebiete Rechnung. Der Band berücksichtigt alle Gesetzesänderungen der abgelaufenen Legislaturperiode. Die beigelegte CD-ROM enthält alle Formulare, die in den eigenen Schriftsatz übernommen werden können.

GmbH-G. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Alfred Hueck. Bearb. von Lorenz Fastrich ... - 19. Aufl. - München: Beck, 2010. XXVIII, 2069 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 20) ISBN 978-3-406-58217-2, € 108.-

Der eingeführte Kommentar beantwortet zuverlässig alle sich stellenden Fragen des komplexen GmbH-Rechts und bietet wissenschaftliche Vertiefung an. Das Werk verarbeitet die Fülle der Rechtsprechung und Literatur und bringt eigene Stellungnahmen zu Streitfragen. Die Kommentierung erstreckt sich auch auf das Konzernrecht und gibt eine umfassende Darstellung des Rechts des Jahresabschlusses und der Abschlussprüfung. Die Neuauflage berücksichtigt die grundlegenden Neuerungen durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), das u.a. die neue Unternehmungsgesellschaft mit einem Stammkapital von 1 Euro, Erleichterungen der Gesellschaftsgründung in Standardfällen sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen bringt.

Demharter, Johann: Grundbuchordnung. Mit dem Text der Grundbuchverordnung und weiteren Vorschriften. - 27., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XVIII, 1158 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 8) ISBN 978-3-406-59522-2; € 69,50.

Der Schwerpunkt der Neuauflage des Standardkommentars zur Grundbuchordnung liegt auf der Einarbeitung von Gesetzesänderungen.
Das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren vom 11.8.2009 (ERVGBG) schafft die Voraussetzungen für die elektronische Aktenführung in Grundbuchsachen. Es ist am 1. Oktober in Kraft getreten und hat die GBO an zahlreichen Stellen geändert. Ein neuer 8. Abschnitt in der GBO (§§ 135-141) befasst sich mit dem elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Grundbuchakte und wird erstmals kommentiert. Das zum 1.9.2009 in Kraft getretene FamFG änderte die GBO in 18 Normen. Alle Querverweise auf das bisherige FGG mussten daher angepasst werden. Zudem wird der neue Instanzenzug in Grundbuchsachen (§§ 71 ff. GBO) erläutert.

Krolkiewicz, Hans-Jürgen; Georg Hopfensperger und Harald Spöth: Energiekosten für Gebäude senken. - Freiburg im Breisgau: Haufe, 2009. 342 S. 1 CD-ROM (Haufe Praxisratgeber) ISBN 978-3-448-09352-0; € 39,80.

Der neue Ratgeber zeigt Hauseigentümern, Bauherren, Vermietern oder Verwaltern Möglichkeiten auf, wie sie die Energieeffizienz von Neubauten und Bestandsimmobilien verbessern können.
Die Autoren informieren zunächst über die neuen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften: den neuen Energieausweis, die

Energieeinsparverordnung 2009, die die EnEV 2007 ablöste, und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Der Band beschreibt die korrekte Vorgehensweise bei Modernisierungsmaßnahmen und bietet Muster für Modernisierungsvereinbarungen mit Mietern, Mieterhöhungserklärungen und zur Einberufung von Eigentümerversammlungen.

Der Schwerpunkt des Ratgebers liegt auf der bautechnischen Umsetzung. Die Autoren geben einen Überblick über die verfügbaren erneuerbaren Energien, stellen Baustoffe und ihre Anwendung vor, insbesondere zur Dämmung. Verschiedene Förderprogramme sind beschrieben. Abgerundet wird der Band mit Beispielen für effizient sanierte Gebäude.

Die beigelegte CD-ROM enthält zahlreiche Tools zur praktischen Unterstützung wie Instandhaltungsplaner, Energiekennwertrechner, verschiedene Checklisten sowie die einschlägigen Gesetzestexte.

Münchener Anwalts-Handbuch Mietrecht. Hrsg. von **Thomas Hannemann und Michael Wiegner.** - 3., überarb. u. erweiterte Aufl. - München: Beck, 2010. LIII, 1873 S. ISBN 978-3-406-57444-3; € 138.-

Der Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher beschreibt anhand konkreter Beratungssituationen materielles und prozessuales Mietrecht.

In der Neuauflage wird das Werk auf das gesamte Mietrecht ausgeweitet. Neben dem Wohnraummietrecht wird auch die Gewerberaummieta sowie Pacht und Leasing ausführlich dargestellt.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten sowie Praxistipps angeboten. Eingearbeitet ist die neuere Gesetzgebung und die jüngste Rechtsprechung.

Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Begr. von **Otto Schwarz, fortgef. von Eduard Dreher und Herbert Tröndle.** - 57. Aufl. - München: Beck, 2010. LVII, 2544 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 10) ISBN 978-3-406-59422-9; € 76.-

Die jährliche Neuauflage des Standardwerks „Fischer“ ist auf dem Stand vom Oktober 2009 und berücksichtigt alle StGB-relevanten Änderungen. Vier neue Strafvorschriften wurden eingefügt und elf weitere geändert, u.a.:

- Änderung des § 40 StGB, Geldstrafen
 - Einführung der allgemeinen Kronzeugenregelung durch den neuen § 46b und die geänderten §§ 145 und 164 StGB
 - Modifikation des § 78b, Ruhen der Verjährung
 - Neuregelungen zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten mit den neuen §§ 89a, 89b und 91 StGB
 - Änderung des § 56g, Straferlass durch Gesetz vom 2.10.2009.
- Die Neuauflage erfasst mehr als 500 neue höchst- und obergerichtliche Entscheidungen. Dem Kommentar vorangestellt ist eine Tabelle der Änderungen des Strafgesetzbuches in zeitlicher Folge sowie eine weitere Tabelle nach Paragraphen geordnet. Im Anhang sind zahlreiche Bezugsgesetze - zum Teil auszugsweise - abgedruckt. Ein detailliertes Sachverzeichnis unterstützt bei Recherchen.

VOB. Teile A und B. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen mit Vergabeverordnung (VgV). Hrsg. von **Klaus D. Kapellmann und Burkhard Messerschmidt.** - 3. Aufl. - München: Beck, 2010. XIII, 1571 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 58) ISBN 978-3-406-59136-5; € 136.-

Der Kommentar erläutert in einem Band die VOB/A und VOB/B auf der Grundlage der VOB 2009, die am 15.10.2009 veröffentlicht wurde. Abschnitt 2 der neuen VOB/A bedarf zum Inkrafttreten der Änderung der statischen Verweisung in der Vergabeverordnung (VgV). Der Einheitlichkeit wegen ist auch das Inkrafttreten des Abschnitts 1 der VOB/A 2009 an das der VgV gekoppelt. Die Abschnitte 3 und 4 der VOB/A sind entfallen. Die materiellen Regeln für Sektorenauftraggeber enthält jetzt die Sektorenverordnung vom 23.9.2009.

Neben inhaltlichen Änderungen ist in Teil A die bisherige Paragraphenfolge gestrafft worden. VOB/A und VOB/B haben auch eine Änderung der Nummerierung erfahren.

Das Autorenteam - erfahrene Spezialisten des privaten Bau- und Vergaberechts aus Justiz, Anwaltschaft und Verwaltung - setzt praxisrelevante Schwerpunkte. Der Kommentar bietet eine Verknüpfung von Vergaberecht und zivilem Baurecht. Der Band berücksichtigt die Auswirkungen des Forderungssicherungs-gesetzes sowie die neueste Rechtsprechung.

Schade, Peter: Grundgesetz mit Kommentierung. - 8., neu bearb. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2010. 334 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-7176-1; € 9,95.

Die Textausgabe mit zahlreichen lebensnahen Beispielen erläutert das Grundgesetz. Einen Schwerpunkt bei den Erläuterungen legt der Autor auf Artikel des Grundgesetzes, die die Bürger unmittelbar betreffen.

In die Neuauflage sind die Themen Föderalismusreform II, Lauschangriff, Sterbehilfe, Klonen, Patientenverfügung, Nichtigkeit des Luftsicherheitsgesetzes, Folterverbot, Schuldenbremse, Vertrag von Lissabon eingearbeitet. Die handliche Ausgabe ist gut für die Aus- und Fortbildung oder den schulischen Unterricht geeignet.

Bundesrechtsanwaltsordnung mit EuRAG, Eignungsprüfungsverordnung, Berufs- und Fachanwaltsordnung, Rechtsdienstleistungsgesetz, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und CCBE-Berufsregeln. Kommentar. Hrsg. von **Martin Henssler und Hanns Prütting.** - 3., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXII, 2010 S. ISBN 978-3-406-55871-9; € 168.-

Der Schwerpunkt des Kommentars liegt in der umfassenden und praxisnahen Darstellung der Bundesrechtsanwaltsordnung. Das eingeführte Werk berücksichtigt alle Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts. Daneben werden alle berufsrechtlich relevanten Gesetze erläutert, wie die Fachanwaltsordnung mit allen neu eingeführten Fachanwaltschaften, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und das neue Rechtsdienstleistungsgesetz. Ein umfangreicher Textanhang und ein Sachregister runden den Kommentar ab.

Handelsgesetzbuch mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht). Bearb. von Klaus J. Hopt und Hanno Merkt. Begr. von Adolf Baumbach. - 34., neubearb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2010. LIX, 2322 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 9) ISBN 978-3-406-59034-4; € 78.-

Der bewährte Kommentar erläutert prägnant das HGB. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen im HGB und in zahlreichen Nebengesetzen:

- Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)
- FGG-Reformgesetz
- Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25.5.2009 (BilMoG) mit Erläuterungen aller Neuerungen
- Zahlungsdienstleistungsgesetz
- neue AGB-Banken und Sparkassen.

Dem Band ist ein Fundstellenverzeichnis der IFRS-Erläuterungen beigelegt.

Im Anhang sind mehr als 20 Nebengesetze oder Auszüge zum Gesellschafts-, Bank- und Transportrecht abgedruckt und teilweise kommentiert.

Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Hrsg. von Reinhard Richardi. - 12., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXIV, 2589 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 5) ISBN 978-3-406-59686-5; € 158.-

Der eingeführte Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz berücksichtigt in der Neuauflage vor allem die Auswirkungen einer Vielzahl von Entscheidungen auf die Betriebsverfassung und zeigt die Rechtsprechungsentwicklung der Mitbestimmung auf.

2010 stehen Betriebsratswahlen an. Der Kommentar erläutert das Wahlverfahren und die Wahlordnung, die Abgrenzung und Zuordnung leitender Angestellter bei der Betriebsratswahl. Neu

ist seit 2009 die aktive und passive Wahlberechtigung von Beamten, Soldaten, Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes in Betrieben der Privatwirtschaft.

Weitere Schwerpunkte der Neuauflage sind:

- Beteiligung von Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat bei Unternehmensübernahme
- Zuständigkeit von Gesamt- und Konzernbetriebsrat für Interessenausgleich und Sozialplan
- Stichtagsklauseln in Sozialplänen

Ein ausführliches Sachverzeichnis erschließt den Kommentar.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Mit Preisangabenverordnung. Kommentar. Erläutert von Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza. Begr. von Helmut Köhler und Henning Piper. - 5., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXI, 1257 S. ISBN 978-3-406-59461-8; € 108.-

Der Kommentar bietet eine kompakte Darstellung des Wettbewerbsrechts und seiner Nebengebiete. Die einschlägige Rechtsprechung des EuGH, des BGH und der Oberlandesgerichte ist ausgewertet.

Die Neuauflage erläutert die Neuregelungen durch die UWG-Novelle 2008:

- die Generalklausel (§ 3)
- die Bestimmungen zur Irreführung (§ 5, neuer § 5a)
- die Bestimmungen zur belästigenden Werbung (§ 7).

Kommentiert ist auch die sog. „Schwarze Liste“ (Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG; Liste von geschäftlichen Handlungen, die stets unzulässig sind). Die Änderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung sind eingearbeitet. Im Bereich der Störerhaftung wird auf die BGH-Entscheidung „Jugendgefährdende Medien bei eBay“ eingegangen.

Der Band bietet zudem eine Kommentierung der Preisangabenverordnung.

Der Anhang enthält einschlägige Gesetzestexte.